

MARKT RIMPAR
Schloßberg 1
97222 Rimpär

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (Bauwerk 657a) an der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Gramschatzer Wald – Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 657+280 bis 658+124)

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 08.11.2016, Nr. 32-4354.1-1-6, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Markt Rimpär
Schloßberg 1
97222 Rimpär
Zi.Nr. 212

in der Zeit (von - bis)

24.11.2016 bis 07.12.2016

während der Dienststunden (von - bis)

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich von 16.00 – 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, und bei der Regierung von Unterfranken, Stephanstraße 2, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren eingesehen werden (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rimpär, 21.11.2016

MARKT RIMPAR
gez.

Losert, 1. Bürgermeister